Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8773**
14. Wahlperiode 12. 04. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Rolf Kutzmutz, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8701 –

Ölprobebohrungen zwischen den Kanarischen Inseln und Marokko

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Missstimmungen zwischen Spanien und Marokko werden spürbar größer. Seit vielen Jahren gibt es zwischen der spanischen und der marokkanischen Regierung einen Streit um den maritimen Grenzverlauf zwischen der marokkanischen Küste und den Kanarischen Inseln. Nachdem Marokko vor einiger Zeit aus anderen Gründen sogar seinen Botschafter aus Madrid abgezogen hatte, ist derzeit insbesondere die bislang nicht auf offiziellem Weg geregelte Frage Gegenstand der Problematik, wo die Grenze zwischen den exklusiv zu den Kanarischen Inseln bzw. zu Marokko gehörenden maritimen Wirtschaftsgebieten liegt.

Anlass für die aktuellen Streitigkeiten ist die Genehmigung der spanischen Regierung vom 21. Dezember 2001, wonach der Ölkonzern Repsol auf einer Gesamtfläche von 616 052 Quadratkilometern an verschiedenen Stellen vor der Ostküste der Inseln Lanzarote und Fuerteventura nach Erdöl bohren darf (siehe hierzu Berichte in El Mundo vom 1. und 2. Februar 2002, im Kaktusmagazin (www.kaktusmagazin.com) oder unter www.lanzarotedigital.com und www.en-canarias.es).

Während die spanische Regierung die Seerechtskonvention von 1982 geltend macht, wonach das exklusive Wirtschaftsgebiet 200 Meilen umfasst, protestiert Marokko mittlerweile offiziell schärfstens gegen die geplanten Erdölerkundungsbohrungen. Experten befürchten nun ein ernsthaftes Nachspiel, weil sich die ohnehin schon problematischen Beziehungen zwischen Spanien und dem nordafrikanischen Land weiterhin verschärfen könnten. Hinzu kommen weitere Konfliktpunkte hinsichtlich der rechtswidrigen Erkundungsbohrungen, die Marokko in den zurückliegenden Jahren in den Gewässern der Westsahara genehmigt hatte und die zu mehrfachen Protesten der Vereinten Nationen geführt hatten.

Im internationalen Seerecht ist festgelegt, dass Nationen, zwischen denen keine 200-Meilen-Zone liegt, ein Abkommen treffen müssen, in dem die jeweiligen Wirtschaftsgebiete festgelegt werden. Da es zwischen Spanien und Marokko ein solches Abkommen nicht gibt, wäre das dazwischen liegende

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 10. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seeterritorium zu gleichen Teilen aufzuteilen und die Grenzlinie läge dann genau in der Mitte.

Die von Spanien jetzt festgelegte Grenzlinie, wonach die Bohrstellen zu den Kanaren gerechnet werden, wird von Marokko nicht anerkannt. In einem offiziellen marokkanischen Protestschreiben des Außenministers vom 31. Januar 2002 heißt es diesbezüglich, die spanische Regierung habe diese Entscheidung „im Alleingang“ unter „zweifelhaften ja geradezu feindseligen Umständen“ getroffen. Marokko bezieht sich des Weiteren darauf, dass mit dieser Entscheidung marokkanisches Hoheitsrecht verletzt worden sei, da die betreffenden Gebiete auf der Kontinental-Plattform lägen, was im Grunde nichts weiter als eine Verlängerung ihres Territoriums unter Wasser wäre. Schon seit längerem seien bei ihnen Anträge eingereicht worden, um eben in diesen Gebieten Ölbohrungen vorzunehmen, die aber bislang immer abgelehnt wurden.

Unabhängig von dem bisher binationalen Streit an der EU-Außengrenze gibt es jetzt bereits Befürchtungen von internationalen, insbesondere aber auch deutschen Tourismusunternehmen, wonach die Probebohrungen beim kleinsten Zwischenfall zu massiven Einbrüchen hinsichtlich der Besucherzahlen sowohl auf den Kanarischen Inseln als auch in Marokko führen könnten. Insbesondere die Inselregierung von Lanzarote (Cabildo) sieht ihre Bemühungen um das Konzept des sanften Tourismus durch die Probebohrungen direkt vor den Stränden der Lava-Insel ad absurdum geführt.

1. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene, dazu beizutragen diesen Grenzstreit schnellstmöglich friedlich beizulegen?

Die Beilegung des Streites zwischen Spanien und Marokko über die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen und des Festlandsockels vor deren Küsten obliegt den betroffenen Staaten. Die Abgrenzung erfolgt nach Artikel 74 Abs. l und Artikel 83 Abs. l des Seerechtsübereinkommens durch Übereinkunft auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Bundesregierung unterstützt jede einvernehmliche Regelung auf dem Verhandlungswege.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die spanische Regierung innerhalb weniger Wochen mit einer erklärenden Note auf das oben zitierte marokkanische Protestschreiben reagiert hat. Marokko hat nach Kenntnis der Bundesregierung seitdem keine weiteren Beschwerden erhoben.

2. Welche Auswirkungen hätte die volle Anerkennung der Unabhängigkeit der Westsahara in diesem Konflikt um die maritimen Seerechte, insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren Marokko mehrfach völkerrechtswidrig auf westsahrauischem Gebiet Bohrungen hat durchführen lassen und bezüglich des Referendums?

Es handelt sich um eine hypothetische Fragestellung, zu der die Bundesregierung sich nicht äußert.

3. Wie werden die Ölbohrungen unter ökologischen und geologischen Gesichtspunkten bewertet?

Zu den im Bereich der Kanarischen Inseln anstehenden Explorationsbohrungen liegen der Bundesregierung keine Detailinformationen vor. Die geologischen Becken im Tiefwasser (>200 m Wassertiefe) vor der Atlantikküste Marokkos gelten als eines der zurzeit weltweit interessantesten Kohlenwasserstoff-Explorationsgebiete im marinen Bereich. Deshalb sind in den letzten Jahren einige Konzessionen zur Exploration von Kohlenwasserstoffen an große internatio-

nale Unternehmen vergeben worden. Die insbesondere durch Salzbewegung modellierten geologischen Verhältnisse werden mit denjenigen vor Angola verglichen, das vermutete Kohlenwasserstoffpotenzial wird zudem vor Neuschottland/Kanada in Beziehung gesetzt.

Ölbohrungen enthalten grundsätzlich ein gewisses Verschmutzungsrisiko. Risikobereiche sind zum Beispiel der eigentliche Bohrvorgang, die Funktion von Absperrvorrichtungen aber auch Vorgänge wie die Treibstoffübernahme durch Bohranlagen auf See. Darüber hinaus spielt die Art der Entsorgung von kontaminiertem Bohrklein eine Rolle. Bei entsprechendem Aufwand lassen sich aber die Risiken minimieren und potenzielle Verschmutzungsquellen auf Null reduzieren (z. B. Entsorgung von kontaminiertem Bohrklein an Land).

4. Welche Auswirkungen könnten auch kleinere Unfälle bei den Erprobungsbohrungen nach sich ziehen

   a) hinsichtlich der Tatsache, dass Teile der Kanarischen Inseln als ökologisch wertvolle und schützenswerte Biosphären-Reservate (u. a. die Inseln Lanzarote und El Hierro als Ganzes) eingestuft sind,

   b) hinsichtlich der Bedrohung schützenswerter Arten (Delphine, Tümmler, Wale),

   c) für die Handelsschifffahrt?

Die Auswirkungen hängen von der Natur etwaiger Unfälle ab. Beim Austritt von Bohrspülung ist allenfalls mit lokalen Auswirkungen in der Nähe des Meeresbodens im Bereich der Bohrung, bei Strömung auch im Einflussbereich der Strömung zu rechnen und auch nur in solchen Fällen, wo Bohrspülungen Öl oder wassergefährdende Inhaltsstoffe enthalten. Da es sich um Explorationsbohrungen handelt, liegen der Bundesregierung über die Zusammensetzung des Öls der erwarteten Lagerstätten und seines Gefährdungspotenzials keine Informationen vor. Auch bleibt bei einer nach allgemeiner Erfahrung wirtschaftlich ausbeutbaren Fündigkeitsquote von nur rund 20 % aller Tiefbohrungen die Frage offen, ob es letztlich überhaupt zu einer Ölförderung kommen wird. Beim Austritt von Öl könnten je nach den physikochemischen Eigenschaften des Öls (z. B. Dampfdruck, Toxizität) sowie der Austrittsmenge und den hydrographischen und meteorologischen Bedingungen alle Abstufungen von gar keinen bis hin zu erheblichen Auswirkungen auftreten. Wie aus früheren Ölunfällen bekannt ist, sind insbesondere durch Ölverschmutzung betroffene Küstenabschnitte sowie Seevögel gefährdet. Letztere dadurch, dass sie eine durch Öl beruhigte Meeresoberfläche bevorzugt zur Rast anfliegen.

Auswirkungen von Ölunfällen auf Delphine, Tümmler und Wale sind nicht eindeutig belegt. Da die im Bereich der Kanarischen Inseln beobachteten rund 25 Arten von Walen, Tümmlern und Delphinen nur wenig oder gar nicht behaart sind, gelten diese Tiere als weniger gefährdet, da Öl an ihrer Körperoberfläche praktisch nicht haften bleibt. Öl scheint von Walen, Tümmlern und Delphinen auch nicht in größerem Umfang direkt aufgenommen zu werden und selbst eine Verklebung der Barten von Bartenwalen scheint nur zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung zu führen. Auch die Atemwege bleiben frei, da die Tiere zunächst immer erst ausblasen, bevor sie einatmen. Damit können aber mögliche (langfristige) Schädigungen zum Beispiel des Nerven- oder Hormonsystems auch durch geringe Ölkontamination nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Tankerunglücks der „Exxon Valdez“ wurden z. B. bei Seehunden Schädigungen des Nervensystems aufgrund von niedermolekularen Aromaten in der Atemluft beobachtet.

Im Falle von Unfällen bei der Treibstoffübernahme durch Bohranlagen ist mit vergleichsweise geringen Auswirkungen zu rechnen, da Dieselöle zwar hochtoxisch sind, aber sehr schnell verdunsten. Wale und Delphine sind potenziell durch Schallemissionen von Offshore-Tätigkeiten betroffen. Auswirkungen solcher Schallemissionen auf aquatische Wirbeltiere sind jedoch zurzeit nicht eindeutig benenn- und quantifizierbar. Seegebiete, in denen Bohraktivitäten stattfinden, werden von der Handelsschifffahrt nicht oder nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand befahren. Die Handelsschifffahrt ist daher in aller Regel nicht betroffen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Befürchtungen von deutschen Touristikunternehmen, wonach die Probebohrungen einen massiven Einbruch in den Besucherzahlen zumindest der ost-kanarischen Inseln Lanzarote und Fuerteventura und an der marokkanischen Küste nach sich ziehen könnten?

Die Bewertung von ausländischen Tourismusmärkten ist nicht Aufgabe der Bundesregierung. Der Privatwirtschaft steht es frei, eigene Bewertungen vorzunehmen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die bereits vom spanischen Ministerrat genehmigten Repsol-Probebohrungen in Bezug auf die Förderung der Kanarischen Inseln durch die EU als Zielgebiet 1 (im Rahmen der „Ultraperiferie“)?

Die Bundesregierung ist sich der Problematik widerstreitender Interessen bewusst, die zwischen der Erschließung neuer Erdölquellen und dem Schutz der Umwelt vor einer daraus resultierenden Verschmutzung besteht. Die europäische Strukturpolitik hat allerdings von ihrer Zielsetzung her keinen Bezug zu dieser Problematik. Seit der Reform der Strukturfonds im Jahr 1988 sind die sieben Regionen in äußerster Randlage, zu denen auch die Kanarischen Inseln gehören, als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts) definiert und somit als so genannte Ziel-1-Gebiete im Rahmen der EU-Strukturförderung förderfähig. Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen einer Bewertung der Repsol-Probebohrungen und der Einstufung der Kanarischen Inseln als Fördergebiet.

7. Gibt es über den o. g. Streit zwischen Spanien und Marokko hinaus weitere seerechtlich ungeklärte Streitfälle an den maritimen EU-Außengrenzen?

Ein ungeklärter Streitfall an den maritimen EU-Außengrenzen ist die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszonen und des Festlandsockels zwischen Griechenland und der Türkei in der Ägäis. Weitere Streitfälle sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333